

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 14.04.2019 im Ortsteil Menden-Lendringesen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 26.02.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Anlässlich der Veranstaltung „Lendringser Frühling“ dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 14.04.2019, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen:

Bereich der Lendringser Hauptstraße beginnend aus Richtung Menden ab der Mendener Straße am Verkehrskreisel an der Ecke Salzweg/Zum Eisenwerk bis zur Einmündung der Straße Fischkuhle/Bieberkamp.
Der Bereich ist aus der beiliegenden Übersichtskarte erkennbar.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden wird hiermit verkündet.
Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 11.03.2019

gez. Wächter
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/veroeffentlicht>.

Anlage

